

# Reichs = Gesetzblatt.

---

## N<sup>o</sup> 1.

---

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Uichtung und Stempelung. S. 2. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen. S. 2.

---

(Nr. 2353.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97.  
Vom 4. Januar 1897.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König  
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesammten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete in Afrika für das Etatsjahr 1896/97 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1896 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1897

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2354.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Michtung und Stempelung. Vom 7. Januar 1897.

**A**uf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung, vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) hat der Bundesrath folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die im §. 1 der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) bezeichneten Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte können, sofern sie von den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung, vom 11. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) und den in Ausführung desselben ergangenen technischen Vorschriften nur in Bezug auf Form oder Bezeichnung abweichen, zur Wiederholung der Michtung und Stempelung auch über den 31. Dezember 1896 hinaus zugelassen werden, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, welche die Bezeichnung Kette, Stab, Kanne, Schoppen, Faß, Scheffel, Neuloth oder N. L. tragen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine periodische Nachmichtung vorgeschrieben ist, können alle nach der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1884 in Verbindung mit vorstehender Bestimmung von der Wiederholung der Michtung ausgeschlossenen Gegenstände bis auf Weiteres der periodischen Nachmichtung unterworfen werden.

§. 2.

Die Normal-Michtungs-Kommission hat anzuordnen, für welche Gegenstände und bis zu welchem Zeitpunkte die Wiederholung der Michtung und Stempelung gemäß §. 1 zulässig sein soll, sowie in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen die technischen Vorschriften zu erlassen.

Berlin, den 7. Januar 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
von Boetticher.

(Nr. 2355.) **D**er gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen, vom 8. Januar 1897

beigefügt.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.  
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

## Bekanntmachung,

betreffend die

Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen.

Vom 8. Januar 1897.

---

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Januar 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 2) erläßt die Normal-Michungs-Kommission folgende Vorschriften:

Von den in Artikel 1 und 2 der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1884 (Beilage zu Nr. 5 des Reichs-Gesetzbl. für 1885) aufgeführten Maaßen, Meßwerkzeugen, Gewichten und Waagen werden zur Wiederholung der Michtung und Stempelung bis auf Weiteres noch zugelassen:

- a. Längenmaaße, welche in der Angabe der Gesamtlänge mit der Bezeichnung Dekameter, Dezimeter oder Centimeter versehen sind.
- b. Flüssigkeitsmaaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L versehen sind.
- c. Hohlmaaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, welche mit der abgekürzten Bezeichnung L, H oder Kub.-Met. versehen sind.
- d. Gewichtsstücke in Bombenform zu 50 Kilogramm.
- e. Gewichtsstücke, bei welchen zwar den Vorschriften im §. 37 der Michtsordnung vom 27. Dezember 1884 bezüglich der Grenzwerte der Höhe oder des Durchmessers nicht genügt ist, aber die folgenden Beziehungen zwischen dem Durchmesser und der Höhe des cylindrischen Körpers, abgesehen von der Handhabe oder von dem Knopf, eingehalten werden, nämlich:

Gewichtsstücke zu 50, 20, 10, 5, 1 Kilogramm und 500 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders den Durchmesser übersteigt;

Gewichtsstücke zu 2 Kilogramm, bei welchen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser;

Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm, bei welchen die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigt.

- f. Gewichtsstücke, welche mit der Bezeichnung K, G, D, C (für Centigramm), M oder Dekagramm versehen sind, sowie Gewichtsstücke zu 50 Kilogramm, welche in irgend einer Weise nach Zentner oder Pfund bezeichnet sind.
- g. Waagen, welche in der Angabe der größten zulässigen Last oder in den Skalenangaben eine Bezeichnung nach Zentner oder Pfund, oder die Bezeichnung K oder G tragen.

Berlin, den 8. Januar 1897.

### Kaiserliche Normal-Michungs-Kommission.

H o p f.

---

---

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.